

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. ~~307~~/2026 für Gemeinderatssitzung am 24.02.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

☒ Hauptamt

☐ Bauamt

☐ Kämmerei

Anlagen: Entwurf Lösch- und Hilfe-
leistungsvereinbarung

am: 13.01.2026

Betreff:

Vereinbarung über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin

Begründung:

Zur schnellen und effektiven Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen leisten sich die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dommitzsch, der Gemeinden Elsnig und Trossin entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnungen gegenseitige Hilfe.

Durch den Abschluss einer Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarung (sh. Entwurf im Anhang) soll geregelt werden, dass diese gegenseitige Hilfe grundsätzlich als Nachbarschaftshilfe unentgeltlich erfolgt. Nach den jeweiligen Feuerwehrkostensatzungen abzurechnende Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Ausrüstungskosten sollen nicht gegenseitig in Rechnung gestellt werden, es sei denn, es handelt sich um Lohnersatzforderungen, Verbrauchsmaterialien, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen sowie Leistungen von Dritten, deren Wert 100,00 € überschreitet. Auch wenn ein Dritter nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG zum Kostenersatz verpflichtet werden kann, sollen die Kosten weiterhin geltend gemacht werden können.

Des Weiteren beinhaltet der Vereinbarungsentwurf eine kostenfreie gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen. Diese ist wichtig, um im Ernstfall erfolgreich gemeinsam agieren zu können.

Dem Gemeinderat Elsnig und dem Stadtrat Dommitzsch liegt diese Vereinbarung ebenso in ihren Januarsitzungen (20.01.2026 und 21.01.2026) zur Diskussion und Beschlussfassung vor.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Vereinbarung über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Domnitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin zuzustimmen.



Klepel
Bürgermeister

Vereinbarung über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin

- Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarung -

zwischen

Stadt Dommitzsch

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Schlobach,
Markt 1, 04880 Dommitzsch;

Gemeinde Elsnig

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Schieritz,
Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig

und

Gemeinde Trossin

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Klepel,
Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin

-im Folgenden als Kommunen bezeichnet-

Präambel

Nach § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 69 Abs. 2 Nr. 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S 289) wird zur Sicherung eines umfassenden Brandschutzes und der Hilfeleistung zwischen den o. g. Kommunen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Für die schnelle und effektive Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen leisten sich die Freiwilligen Feuerwehren der o. g. Kommunen im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitige unentgeltliche Hilfe.
- 2) Das Ausrücken der jeweiligen Nachbarwehr zur Unterstützung der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr regeln die Alarm- und Ausrückeordnungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Die Wehrleiter der Kommunen stimmen sich bei der Planung der überörtlichen Hilfe in den Alarm- und Ausrückeordnungen ab.

§ 2 Alarmierung und Zuständigkeit für die Einsatzleitung

- 1) Die Einsatzleitung obliegt dem örtlich zuständigen Einsatzleiter. Bis zu dessen Eintreffen und Übernahme der Einsatzleitung, obliegt die Leitung der ersteintreffenden Führungskraft.
- 2) Zuständig für die Alarmierung und Anforderung von Kräften und Mitteln der Feuerwehr sind ausschließlich der jeweilige Einsatzleiter und die zuständige Regionalleitstelle. Zum Einsatz können alle zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und Einsatztechnik der beteiligten Träger kommen, wobei der Grundsatz der Hilfe leistenden Feuerwehr nicht gefährdet werden darf.

§ 3 Kostenberechnung

- 1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Kommune erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Kommunen stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich des Personals und der Einsatzmittel laut Satzung frei. Kosten, die durch Lohnersatzforderungen auf Grund von Rechnungen des Arbeitgebers, Verbrauch, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen entstehen, können durch die hilfeleistende Kommune der hilfeersuchenden Kommune in Rechnung gestellt werden, sofern sie eine Gesamthöhe von 100,00 EUR (Bagatellgrenze) überschreiten. Hierzu zählen auch die Kosten durch Leistungen von Dritten (z. B. FTZ) wie z. B. Wartung von Atemschutztechnik, Wartung von Schläuchen, Reinigung von Einsatzkleidung.
- 2) Soweit ein Dritter im Sinne des § 69 Abs. 2 SächsBRKG zum Kostenersatz oder zur Zahlung von Gebühren verpflichtet ist, wird dieser von der Kommune, in der der Einsatz durchgeführt wurde, gegenüber dem Dritten geltend gemacht. Dabei werden auch die tatsächlich entstandenen Kosten der hilfeleistenden Kommune geltend gemacht. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der gültigen Gebührensatzungen der beteiligten Träger des Brandschutzes. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltungen stimmen die Verfahrensweise im Einzelfall ab. Die Erstattung der Gebühren an die beteiligten Kommunen wird fällig, wenn der Kostenersatz durch den Dritten tatsächlich erfolgt ist.
- 3) Für Fälle, in denen ein Dritter nicht zum Kostenersatz oder zur Gebührentragung verpflichtet werden kann oder ein bereits festgesetzter Kostenersatz bzw. eine festgesetzte Gebühr nach angemessenem Beitreibungsverfahren durch den Dritten nicht oder nicht vollständig geleistet wurde, werden ebenfalls gegenseitig keine über die in § 3 Absatz 1 benannten Kosten berechnet.
- 4) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen sowie deren gemeinsame Durchführung erfolgt kostenfrei.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.xx.2026 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Kommune mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 2) Die Kommunen vereinbaren spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten eine gemeinsame Evaluierung dieser Vereinbarung.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Dommitzsch, den xx.xx.2026

Elsnig, den xx.xx.2026

Schlobach
Bürgermeister
Stadt Dommitzsch

Schieritz
Bürgermeister
Gemeinde Elsnig

Siegel

Siegel

Trossin, den xx.xx.2026

Klepel
Bürgermeister
Gemeinde Trossin

Siegel

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 308/2026 für Gemeinderatssitzung am 24.02.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- ☐ Hauptamt
☐ Bauamt
☒ Kämmerei

Anlagen: -

am: 03.02.2026

Betreff:

Änderung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Senkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab 01.01.2026 von 390 v.H. auf 370 v.H.

Begründung:

Die IGT Interessengemeinschaft Gemeinde Trossin stellte am 01.10.2024 den Antrag zur Änderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 390 v.H. auf 370 v.H., um die in der Gemeinde ansässigen Unternehmen zu unterstützen und die Gemeinde für Unternehmen attraktiver zu machen. Begründet wird der Antrag damit, dass der größte Teil der Gewerbesteuer dem Landkreis zugutekommt und nicht der Gemeinde.

Entsprechend § 36 Abs. 5 SächsGemO und § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Trossin ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

Die Senkung der Gewerbesteuerhebesätze um 20 Prozentpunkte führt bei dem derzeitigen Meßbetragsvolumen von ca. 1.2 Mio. € zu Einnahmeausfällen von 64.000 Euro, die anderweitig kompensiert werden müssen. Zum einen können andere Einnahmen erhöht werden oder es werden ausgabeseitig Kürzungen vorgenommen, um den Ergebnishaushalt insgesamt wieder auszugleichen.

Die Höhe der Steuerkraftmeßzahl (unter anderem Grundlage für die Kreisumlage) bleibt gleich, da lt. Sächsischem Finanzausgleichgesetz § 8 Abs. 2 Satz 2 „die als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem nach oben auf 390 Prozent begrenzten Nivellierungshebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Absatz 2

des Gemeindefinanzreformgesetzes“ angesetzt werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Senkung der Gewerbesteuer nicht zu einer Senkung der Kreisumlage führen wird.

Die Gemeinde ist gem. § 73 Abs. 2 verpflichtet zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Einnahmen zu beschaffen und alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist.

Dem Gemeinderat wird aus oben genannten Gründen empfohlen, der Senkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 390 v.H. auf 370 v.H. nicht zuzustimmen.



Klepel
Bürgermeister

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 309/2026 für Gemeinderatssitzung am 24.02.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- ☐ Hauptamt
☐ Bauamt
☒ Kämmerei

Anlagen: -

am: 19.02.2026

Betreff:

Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Jahre 2025 in 2026

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur Übertragung der nicht ausgezahlten investiven Ausgaben für die in der Begründung festgeschriebenen Maßnahmen mit einem Wert von 132.300 Euro aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026.

Weiterhin stimmt er zu, dass die Übertragung von Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis-/Finanzhaushalt des Jahres 2025 bei den in der Begründung festgelegten Konten der aufgeführten Produkte im Wert von 131.400 Euro nach 2026 freigegeben werden.

Begründung:

Die Gemeinde Trossin hat für das Jahr 2025 einen Haushaltsplan aufgestellt. Gemäß § 21 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) sind Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Folgejahren verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen wurde.

Die im Haushaltsjahr 2025 vorhandenen und nicht beanspruchten investiven Haushaltsmittel sollen in das Haushaltsjahr 2026 übertragen werden, um die begonnenen Maßnahmen sachgerecht abschließen zu können.

Im Jahr 2025 wurden folgende investive Ausgabeansätze nicht verbraucht und sollen in das Jahr 2026 übertragen werden:

Bezeichnung	Produkt/Kostenstelle	Maßnahme	Fortgeschrieben er Planansatz 2025 in Euro	Ist- Ergebnis 2025 in Euro	Übertragungs- ermächtigung nach 2026 in Euro
GLM - Wohn- und Geschäftsgebäude	11.17.01.85/785110	B000005	69.900	0	69.900
Gemeindestraßen, Brücken, Beleuchtung	54.10.01.40/785120	T0000001	45.000	4.341,57	40.700
Brandschutz, Feuerwehren	12.60.01.20/783200	S0000002	21.700	0	21.700
Summe Investitionen					132.300

Bei nachstehend nichtverbrauchten Ansätzen bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt sollen ebenfalls die zweckgebundenen Mittel in das Jahr 2026 zur Übertragung freigegeben werden:

Bezeichnung	Produkt/Kostenstelle	fortgeschriebener Planansatz 2025 in Euro	Ist-Ergebnis 2025 in Euro	Übertragungs- ermächtigung in 2026 in Euro
GLM - Feuerwehren	11.17.01.72/421100	46.700	20.182,92	16.000
GLM - Gewässerschutz	11.17.01.90/422100	57.250	1.678,01	16.400
Gemeindestraßen	54.10.01.40/422100	109.300	16.293,52	81.200
Brandschutz, Feuerwehren	12.60.01.20/425320	22.500	2.418,75	17.800
Summe Aufwendungen				131.400

Dem Gemeinderat wird empfohlen der Übertragung der nicht ausgezahlten investiven Ausgaben für die in der Begründung festgeschriebenen Maßnahmen mit einem Wert von 132.300 Euro aus dem Jahr 2025 in das Jahr 2026 zuzustimmen.

Weiterhin wird empfohlen, der Übertragung von Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnishaushalt des Jahres 2025 bei den in der Begründung festgelegten Konten der aufgeführten Produkte im Wert von 131.400 nach 2026 zuzustimmen.



Klepel
Bürgermeister